



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Ausschusses der Regionen für eine Vorabkontrolle über „Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Verfahren gegen Belästigung)“

Brüssel, den 6. Oktober 2010 (Fall 2010-0458)

1. Verfahren

Am 25. Juni 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) eine Meldung vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Ausschusses der Regionen zum Vorgang „Verfahren gegen Belästigung“ ein.

Am 23. Juli 2010 wurden beim DSB weitere Informationen angefordert, die dieser am 30. Juli 2010 vorlegte. Eine zweite Frage wurde vom EDSB am 30. Juli 2010 gestellt, die am 3. August 2010 beantwortet wurde. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 14. September 2010 zur Kommentierung übermittelt. Diese Kommentare gingen am 5. Oktober 2010 ein.

2. Sachverhalt

Zweck der Verarbeitung

Der Ausschuss der Regionen plant ein Regelwerk zur Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung in seiner Einrichtung. Zu diesem Zweck sind zwei Verfahren vorgesehen: ein informelles und ein formelles. Kernelement des informellen Verfahrens ist ein Netz so genannter „Vertrauensleute“, die in einem *ad hoc*-Gremium zusammentreten, sobald eine Schlichtung erforderlich wird.

In der vorliegenden Analyse geht es also zum einen um die Auswahl der Vertrauensleute und zum anderen um das vom Ausschuss geplante informelle Verfahren. Das formelle Verfahren gehört in den größeren Rahmen der Verwaltungsuntersuchungen des Ausschusses (Fall 2007-382).

Grundlage der Datenverarbeitung sind Artikel 1 Buchstabe d, Artikel 12a und Artikel 24 des Beamtenstatuts sowie Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Auf dieser Grundlage wurde im Generalsekretariat des Ausschusses der Regionen ein Entwurf einer Entscheidung zum Thema „Mobbing und sexuelle Belästigung“ ausgearbeitet.

Auswahl der Vertrauensleute:

Die Auswahl erfolgt nach einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen. Der Auswahlausschuss wird vom Verwaltungsdirektor geleitet; ihm gehört unter anderem ein vom Personalausschuss benanntes Mitglied an. Neben den administrativen Daten in den Bewerbungsunterlagen berücksichtigt der Ausschuss auch die Persönlichkeit, Motivation, Befähigung und Verfügbarkeit der Bewerber und versucht, nach Möglichkeit für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Funktionsgruppen sowie eine angemessene Verteilung auf die Dienststellen der Einrichtung zu sorgen. Gestützt auf die Arbeiten des Ausschusses ernennt dann die Anstellungsbehörde die als Vertrauensleute ausgewählten Personen. Die Liste der ausgewählten Personen mit Angabe ihrer beruflichen Kontaktdaten wird dann in das Intranet des Ausschusses gestellt. Die Auswahldossiers (Bewerbungen und beigefügte Unterlagen) werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens ein Jahr lang aufbewahrt. In der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, die in Form einer Mitteilung an das Personal ergehen wird, möchte der Ausschuss die Bewerber über die Modalitäten des Auswahlverfahrens informieren. Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen wird auch Informationen über die Verarbeitung von Daten in diesem Zusammenhang enthalten. Die Bewerber haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten und deren Berichtigung. Die Amtszeit der Vertrauensleute beträgt drei Jahre und kann verlängert werden.

Informelles Verfahren:

Jede im Ausschuss arbeitende Person kann, unabhängig von ihrem Status oder ihrem Arbeitsvertrag, betroffen sein: Personen, die sich an eine Vertrauensperson wenden, Personen, die von ihnen beschuldigt werden, sowie Zeugen oder andere Beteiligte.

Fühlt sich eine Person belästigt, kann sie sich an ihren unmittelbaren Dienstvorgesetzten, eine Vertrauensperson (siehe oben) oder das Schlichtungsgremium wenden.

Wird der Dienstvorgesetzte angesprochen, gelten, abgesehen von dringenden Fällen, die vom mutmaßlichen Opfer gemachten Angaben als vertraulich.

Wird eine der Vertrauenspersonen angesprochen, kann sie den Namen der Person sowie die Daten ihrer Besuche speichern. Mit schriftlicher Zustimmung der sich beschwerenden Person kann die Vertrauensperson Aufzeichnungen machen und Unterlagen entgegennehmen, die für den Fall von Belang sein könnten.

Das Schlichtungsgremium wird auf Antrag des mutmaßlichen Belästigers oder des mutmaßlich Belästigten einberufen, wenn der Wunsch nach einer Schlichtung geäußert wird. Es kann, nachdem es mit einer Schlichtung befasst wurde, gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen und sogar die Anstellungsbehörde auf (wiederholt auftretende) Fälle von Belästigung in einer Dienststelle hinweisen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Schlichtungsgremium bei komplexen Sachverhalten und nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Parteien einen externen Sachverständigen hinzuziehen. Hat sich der mutmaßliche Belästigte zuerst an eine Vertrauensperson gewandt, verzichtet diese auf eine Mitwirkung an der Arbeit des Schlichtungsgremiums in dieser Angelegenheit.

Im Rahmen dieser Verarbeitung können die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden: Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Besoldungsgruppe, usw.); dienstliche Daten (Besoldungsgruppe, Dienststelle(n), Aufgaben und Zuständigkeiten usw.); Behauptungen, Erklärungen und Informationen zum Fall von Opfern, Beschuldigten, Zeugen oder Personen, die in anderer Eigenschaft auftreten; Daten der Beratungen durch eine Vertrauensperson, Phasen eines eventuellen Schlichtungsverfahrens. Mit schriftlicher Zustimmung des „Opfers“ kann die Vertrauensperson bei einer Beratung Notizen machen und von ihrem Gesprächspartner unter Umständen Unterlagen entgegennehmen, sofern sie dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe für erforderlich hält. Es können auch besondere Datenkategorien im Sinne von Artikel 10 der Verordnung verarbeitet werden. Bei Fällen von Belästigung kann es sich dabei insbesondere um Daten handeln, die die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen.

Berufliche Daten können zwar aus elektronischen Datenbanken abgerufen werden, doch erfolgt ihre Verarbeitung manuell, da es sich um Akten im Papierformat handelt.

Die im Besitz der Vertrauensleute, des Vorsitzenden des Gremiums oder des für den Vorgang zuständigen Dienstvorgesetzten befindlichen Akten werden fünf Jahre aufbewahrt. Diese Zeitspanne deckt die Dauer des Mandats der Vertrauensleute ab und ermöglicht ein Follow-up und eine Bewertung der durchgeführten Maßnahmen. Ferner dient sie der präventiven Aufdeckung eventuell wiederholt auftretender Fälle. Die Akten werden für weitere fünf Jahre aufbewahrt, falls bei Ablauf der ersten Fünfjahresfrist noch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig sein sollte, das eine Akteneinsicht erfordert (beispielsweise Klage auf Schadensersatz, Antrag des Schlichters, Einlegung von Rechtsmitteln beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union).

Nach ihrer Anonymisierung werden die personenbezogenen Daten später zu statistischen Zwecken verwendet, insbesondere zum Follow-up und zur Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung.

Die Meldung und die vom Ausschuss übermittelten Unterlagen besagen Folgendes: Zwar ist formal die Verwaltung und hier insbesondere die Abteilung Beschäftigungsbedingungen/Ansprüche/Ausbildung für die Verarbeitung zuständig, doch ist das Verfahren so gestaltet, dass in der Praxis auch andere Akteure für die Verarbeitung verantwortlich sind. Denn auch die Vertrauensleute, das Gremium oder der betreffende Dienstvorgesetzte werden die Daten direkt und unter Wahrung der Vertraulichkeit verarbeiten. Mit dem informellen Verfahren soll dem mutmaßlichen Opfer und allen betroffenen Personen ein Raum geboten werden, in dem sie sich streng vertraulich äußern können. Die einschlägigen Daten werden also in der Praxis von diesen drei Akteuren und nicht von der Verwaltung verarbeitet, die eigentlich das Verfahren nur verwaltungstechnisch unterstützt (Auswahl der Vertrauensleute, Statistiken).

In dringenden Fällen, in denen im Interesse der Betroffenen und des Dienstes Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, können die Daten an die Anstellungsbehörde übermittelt werden. Im Rahmen des formellen Verfahrens können bei einer Untersuchung Daten an die Anstellungsbehörde/Einstellungsbehörde, die Mitglieder, den Disziplinarat, die

Abteilung Laufbahn/Einstellung, die Abteilung Beschäftigungsbedingungen/Ansprüche/Ausbildung, das Gericht für den öffentlichen Dienst, den Gerichtshof, den Schlichter, den juristischen Dienst und, bei Untersuchungen, in die Mitarbeiter beider Ausschüsse involviert sind, an die Anstellungsbehörde/Einstellungsbehörde der anderen Einrichtung übermittelt werden.

Die Mitarbeiter haben ein Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung etwaiger ungenauer oder unvollständiger personenbezogener Daten. Die betroffenen Personen können sich an eine Vertrauensperson, den Vorsitzenden des Schlichtungsgremiums oder den Dienstvorgesetzten wenden und die Berichtigung falscher Daten in den sie betreffenden Unterlagen verlangen.

Im Intranet des Ausschusses wird eine Vertraulichkeitserklärung zum formellen und zum informellen Verfahren abrufbar sein. Der Entwurf dieser Erklärung ist ebenfalls dem EDSB vorgelegt worden.

In dieser Erklärung werden die betroffenen Personen über Folgendes aufgeklärt: die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung, die Empfänger der Daten, die Dauer der Datenaufbewahrung, ihr Auskunftsrecht, ihr Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Ein mutmaßlicher Belästiger wird allerdings über die Tatsache, dass sein mutmaßliches Opfer Kontakt mit einer Vertrauensperson (oder dem Schlichtungsgremium oder seinem Dienstvorgesetzten) aufgenommen hat, nur in Kenntnis gesetzt, wenn das Opfer dem zugestimmt hat. Sollte nach Beendigung der Tätigkeit der Vertrauensperson das mutmaßliche Opfer es noch immer ablehnen, dass die beschuldigte Person über die Beschwerde informiert wird, werden alle die beschuldigte Person betreffenden Daten gelöscht und wird keinerlei Information aufbewahrt, die ihre Identifizierung ermöglichen würde.

Der Ausschuss hat insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Daten Sicherheitsmaßnahmen erlassen.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung: Die Bekämpfung von Belästigung im Ausschuss der Regionen umfasst eine Verarbeitung personenbezogener Daten („alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ - Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die in Frage stehende Datenverarbeitung wird durch eine Einrichtung der Europäischen Union (früher „der Gemeinschaft“) vorgenommen und erfolgt im Zuge der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union (früher „der Gemeinschaft“) fallen. Die Verarbeitung erfolgt zwar manuell, doch ist der Inhalt in einer strukturierten Datei zusammengefasst – eine mit Namen versehene Akte bei den Bewerbungen der Vertrauensleute und eine Akte für jeden Fall von Belästigung, aufbewahrt von der Vertrauensperson, dem Schlichtungsgremium oder dem Dienstvorgesetzten. Es gilt also im vorliegenden Fall Artikel 3 Absatz 2. Damit ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 insgesamt anzuwenden.

Begründung der Vorabkontrolle: In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind die Verarbeitungen aufgeführt, die Risiken beinhalten können und daher vom EDSB vorab zu kontrollieren sind. So heißt es in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b: „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“. Das Verfahren zur Ernennung der Vertrauensleute umfasst mit Sicherheit auch eine Bewertung der Kompetenzen der Bewerber. Auch die Akten zu den einzelnen Fällen von Belästigung enthalten Informationen über das Verhalten der betroffenen Personen (z. B. des mutmaßlichen Belästigers). In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a werden „Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“ erwähnt. Im zu prüfenden Fall können beispielsweise Daten über Gesundheit verarbeitet werden, wenn der Geisteszustand der betroffenen Person gefährdet ist. Aus allen diesen Gründen sind Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Belästigung der Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen.

Da die **Vorabkontrolle** darauf ausgerichtet ist, Situationen zu prüfen, die bestimmte Risiken beinhalten könnten, sollte die Stellungnahme des EDSB erfolgen, bevor die Verarbeitung eingeleitet wird. Die Empfehlungen des EDSB sind ebenfalls in vollem Umfang umzusetzen.

Fristen: Die Meldung des DSB ging mit Schreiben vom 8. Juli 2010 ein (die elektronische Fassung am 25. Juni 2010). Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung abzugeben. Das Verfahren wurde für einen Zeitraum von insgesamt 29 Tagen ausgesetzt. Damit ist diese Stellungnahme spätestens am 8. Oktober 2010 abzugeben.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist im Lichte von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung zu prüfen, der folgendermaßen lautet: „Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ übertragen wurde“. Die Auswahl der Vertrauensleute und das informelle Verfahren sind die wichtigsten Elemente im Kampf des Ausschusses gegen Mobbing und sexuelle Belästigung innerhalb der Einrichtung Wesentlich für die Erfüllung dieser Aufgabe im öffentlichen Interesse ist Artikel 12a Absatz 1 des Statuts (Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung), der besagt: „Der Beamte enthält sich jeder Form von Mobbing oder sexueller Belästigung“. Schließlich ergänzt der angenommene Entwurf der Entscheidung zum Thema Mobbing und sexuelle Belästigung die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Die Rechtsgrundlage entspricht also den Vorschriften und die Bedingungen von Artikel 5 Buchstabe a scheinen erfüllt zu sein.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Verfahren kann auch die in Artikel 10 der Verordnung vorgesehene Verarbeitung besonderer Datenkategorien wie beispielsweise Daten über Gesundheit oder Sexualleben erforderlich werden.

Die Verarbeitung dieser Daten kann in einem informellen Verfahren erforderlich sein, um beispielsweise den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern sie aufgrund auf der Grundlage des Vertrags erlassener Rechtsakte zulässig ist (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung). Die bereits genannte Rechtsgrundlage besagt nämlich, dass die Einrichtung als Arbeitgeber für ein Arbeitsumfeld ohne jegliche Form des Mobbing und der sexuellen Belästigung zu sorgen hat. Daher ist während des Verfahrens die Verarbeitung sensibler Daten, die für den vorliegenden Fall erheblich sind und zum angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis stehen, gerechtfertigt.

3.4. Datenqualität

Personenbezogene Daten müssen den „Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Die bei der Auswahl der Vertrauensleute erhobenen Daten scheinen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zu entsprechen.

Für das informelle Verfahren ist dies nicht ganz unwichtig. Man muss hier nämlich zwei Arten von Daten unterscheiden: zum einen die so genannten „harten“ oder objektiven Daten, zu denen berufliche Daten oder Angaben zur Person gehören, und zum anderen die so genannten „weichen“ oder subjektiven Daten, die Behauptungen/Erklärungen von Personen umfassen und die Einschätzung der Personen wiedergeben. Diese Unterscheidung wird sich auch bei der Betrachtung des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft und Berichtigung als hilfreich erweisen (siehe Punkt 3.7).

Der Ausschuss sollte die Erhebung der „objektiven“ Daten genau regeln und strukturieren, um eine unmäßige Datenerhebung zu vermeiden. So beabsichtigt der Ausschuss beispielsweise, bestimmte anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken über einen längeren Zeitraum aufzubewahren. Diese Daten müssen natürlich vorab festgelegt werden. Bei der Aufstellung dieser Liste hat der Ausschuss darauf zu achten, dass diese Daten wirklich „anonym“ sind, denn wenn bestimmte anonymisierte statistische Daten miteinander gekreuzt werden (statistische Interferenzen), lässt sich die Identität einer Person leicht ermitteln.

Nicht vorab festgelegt werden kann hingegen, welche „subjektiven“ Daten erhoben werden sollen. Dies hängt vom Einzelfall ab. Die Erhebung sollte sich jedoch an den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c niedergelegten Grundsatz anlehnen. Allen Beteiligten ist in Erinnerung zu rufen, dass grundsätzlich nur notwendige Daten erhoben werden.

Ansonsten müssen die Daten „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Rechtmäßigkeit wurde bereits unter Punkt 3.2 dieser Stellungnahme geprüft. Der

Aspekt „nach Treu und Glauben“ hat mit den Informationen zu tun, die der betroffenen Person zu übermitteln sind (siehe Punkt 3.8).

Personenbezogene Daten müssen ferner „sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht worden sein“. Ferner sind nach der Verordnung „alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d). Vom Grundsatz her trägt das System zu sachlich richtigen und aktualisierten Daten bei, wobei die betroffene Person Auskunft über die Daten bei der Person einholen kann, in deren Besitz sie sich befinden, und ein Recht auf Berichtigung ihrer Daten hat.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die sachliche Richtigkeit der „subjektiven“ Daten nicht an den von der betroffenen Person vorgelegten Informationen gemessen wird, sondern an der Frage, ob die betroffene Person die eine oder andere Information tatsächlich vorgelegt hat. Dank des Rechts auf Auskunft und Berichtigung kann die betroffene Person beurteilen, ob die gespeicherten Daten ihren Erklärungen/Behauptungen entsprechen. Die sachliche Richtigkeit der Daten impliziert in diesem Zusammenhang, dass derjenige, der die Daten erhebt, dafür sorgt, dass die Erklärungen/Behauptungen der Personen auch als solche gekennzeichnet werden und nicht als überprüfte Fakten gelten. Dies ist vor allem bei der Datenübermittlung von Bedeutung.

Zu einer vollständigen rechtlichen Würdigung dieser beiden Rechte siehe Punkt 3.7.

3.5. Datenaufbewahrung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung legt grundsätzlich fest, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden [dürfen], die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Zur Erinnerung: Die Akten der im informellen Verfahren erledigten Fälle werden für fünf Jahre archiviert. Sie werden für weitere fünf Jahre aufbewahrt, falls bei Ablauf der ersten Fünfjahresfrist noch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig sein sollte, das eine Akteneinsicht erfordert.

Die Bewerbungsunterlagen und Belege der Vertrauensleute werden nach Abschluss des Falls für ein Jahr aufbewahrt. Nach Auffassung des EDSB sind diese Aufbewahrungszeiten mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e vereinbar.

Im Hinblick auf die langfristig für statistische Zwecke aufbewahrten Daten rät der EDSB zu allergrößter Vorsicht bei der Anonymisierung dieser Daten. Die Aufbewahrung von Daten zu statistischen Zwecken hat gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e zu erfolgen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Datenqualität“).

3.6. Datenübermittlung

Die Verarbeitung ist im Lichte von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung zu prüfen: „Personenbezogene Daten werden innerhalb von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nötig sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.

Die bei der Auswahl der Vertrauensleute vorgenommenen Übermittlungen scheinen diesem Kriterium zu entsprechen.

Zur Erinnerung: Im informellen Verfahren werden die Daten in dringenden Fällen an die Anstellungsbehörde/Einstellungsbehörde übermittelt, damit diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen kann. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass nur für den Fall erhebliche Daten übermittelt werden dürfen. Eine derartige Übermittlung ist also durchaus rechtmäßig, denn ihr Zweck ist durch den Zuständigkeitsbereich der Empfänger abgedeckt. Artikel 7 Absatz 1 wird damit Genüge getan.

Der Ausschuss der Regionen sollte dafür sorgen, dass die Empfänger die Daten ausschließlich für den Zweck verarbeiten, der Anlass für die Übermittlung war, nämlich das Vorgehen gegen Belästigung. Diesem Grundsatz kommt in Anbetracht der Sensibilität der verarbeiteten Daten besondere Bedeutung zu.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

In Artikel 13 der Verordnung ist das Auskunftsrecht mit seinen Modalitäten geregelt, das für die von der Verarbeitung betroffene Person gilt. Gegenstand von Artikel 14 ist das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung. Beide Rechte sollen bei der hier zu prüfenden Verarbeitung gewährleistet sein.

Zur Erinnerung: Generell gilt, dass die betroffene Person Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten in einem Dossier erhält. Die Anwendung dieser Regel kann eingeschränkt werden, wenn dieses Auskunftsrecht dem Schutz der betroffenen Person oder den Rechten und Freiheiten anderer Personen abträglich ist. Über die Einschränkung ist fallweise zu entscheiden; sie erfolgt keinesfalls automatisch.

Artikel 20 der Verordnung sieht in der Tat mehrere Einschränkungen des Auskunftsrechts vor, vor allem, wenn eine solche Einschränkung nötig ist für „(...); c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“.

Im vorliegenden Fall kann das Auskunftsrecht der Beschuldigten eingeschränkt werden. Auskunft kann ihnen nämlich nur dann erteilt werden, wenn sie von der Vertrauensperson (dem Schlichtungsgremium oder dem Dienstvorgesetzten) nach vorheriger Zustimmung des Opfers über das gegen sie eingeleitete Verfahren unterrichtet worden sind (siehe Punkt 3.8). Des Weiteren darf die Datenübermittlung weder einer der Parteien schaden noch dem reibungslosen Ablauf der Verfahren oder den künftigen Beziehungen zwischen den Parteien abträglich sein.

Auf jeden Fall hat der Ausschuss Artikel 20 Absatz 3 Rechnung zu tragen: „*Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden*“. Diese Bestimmung zum Auskunftsrecht ist in Kombination mit Artikel 11, 12 und 20 der Verordnung zu lesen (siehe Punkt 3.8).

Darüber hinaus ist auch Artikel 20 Absatz 4 zu berücksichtigen: „Wird eine Einschränkung nach Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person den Zugang zu verweigern, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden.“ Im vorliegenden Fall muss das indirekte Zugangsrecht gewährleistet sein. Diese Bestimmung spielt beispielsweise in Fällen eine Rolle, in denen die betroffene Person über den Tatbestand der Verarbeitung unterrichtet wurde oder davon Kenntnis hat, in denen aber ihr Auskunftsrecht nach Maßgabe von Artikel 20 eingeschränkt ist.

Artikel 20 Absatz 5 besagt: „Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt“. Der Ausschuss könnte gehalten sein, die Unterrichtung nach dieser Bestimmung zu verschieben, um das mutmaßliche Opfer zu schützen.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Im vorliegenden Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 11 (Informationspflicht bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über die Information der betroffenen Person. Gleiches gilt für die Bestimmungen von Artikel 12 (Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden), da Informationen auch aus anderen Quellen stammen können, wie zum Beispiel vom Beschwerdeführer im Fall des Beschuldigten.

Zur Erinnerung: Im anstehenden Fall wird die Information im Allgemeinen über eine im Intranet des Ausschusses abrufbare Vertraulichkeitserklärung gegeben. Diese allgemeine Information umfasst, mit Ausnahme der Rechtsgrundlage, die verschiedenen Elemente aus den Artikeln 11 und 12 der Verordnung. Wo vom Auskunftsrecht die Rede ist, muss vom Recht auf Auskunft und „Berichtigung“ gesprochen werden, und nicht, wie es derzeit der Fall ist, vom Recht auf „Überprüfung“.

Die Unterrichtung sollte ferner spezifisch abgestellt sein auf die Person, die sich über die Belästigung beschwert (bei Anlaufen des informellen Verfahrens durch die Vertrauensperson, den Dienstvorgesetzten oder das Schlichtungsgremium), bzw. auf die beschuldigte Person (sobald die betroffene Person ihre Zustimmung gegeben hat).

Der bereits zitierte Artikel 20 der Verordnung (siehe Punkt 3.7) sieht bestimmte Einschränkungen des Auskunftsrechts vor, vor allem, wenn eine solche Einschränkung nötig ist für „(...); c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“. In bestimmten Fällen kann es sich als notwendig erweisen, die betroffene Person (in diesem Fall die beschuldigte Person) nicht in Kenntnis zu setzen, um den reibungslosen Ablauf des Verfahrens nicht zu stören. Zur Erinnerung: In dem hier zu prüfenden Fall werden die beschuldigten Personen nach Zustimmung des Opfers von der Vertrauensperson über die Existenz eines sie betreffenden informellen Verfahrens in Kenntnis gesetzt (eine Ausnahme hiervon ist als Maßnahme zum Schutz des mutmaßlichen Opfers vorgesehen). Sollte nach Beendigung der Tätigkeit der Vertrauensperson das mutmaßliche Opfer es noch immer ablehnen, dass die beschuldigte Person über die Beschwerde informiert

wird, werden alle die beschuldigte Person betreffenden Daten gelöscht und wird keinerlei Information aufbewahrt, die ihre Identifizierung ermöglichen würde.

Bei besonderen Gegebenheiten ist ferner Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung anzuwenden: *„Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt“*. (Absatz 3 besagt, dass die betroffene Person ein Recht auf Unterrichtung über die Gründe für diese Einschränkung sowie das Recht hat, sich an den EDSB zu wenden; Absatz 4 gewährt ein indirektes Zugangsrecht über den EDSB und die Mitteilung der Ergebnisse dieses Zugangs an die betroffene Person).

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über die Sicherheit der Verarbeitung besagt: *„Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*.

Aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen hat der EDSB keinen Grund zu der Annahme, dass der Ausschuss die nach Artikel 22 der Verordnung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht ergriffen hat.

4. Zusammenfassung

Es findet sich kein Hinweis darauf, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die nachstehend aufgeführten Empfehlungen befolgt werden. Der Ausschuss der Regionen sollte insbesondere folgende Schritte unternehmen:

- Festlegung und Strukturierung der Erhebung der so genannten „objektiven“ Daten zur Vermeidung der Erhebung überflüssiger Daten;
- bei der Erhebung subjektiver Daten Hinweise für die verschiedenen Beteiligten (Vertrauensleute, Schlichtungsgremium, Dienstvorgesetzte) auf die Grundsätze in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- Überprüfung der Qualität der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten sowie deren Anonymisierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e;
- Änderung der Vertraulichkeitserklärung (wie unter Punkt 3.8 angesprochen);
- „spezifische“ Unterrichtung der betroffenen Personen (wie unter Punkt 3.8 dargelegt).

Brüssel, den 6. Oktober 2010

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter